

liehe Bedeutung und Zielsetzung der im Zuge der Bodenreform durchgeführten Maßnahmen. Wie das Oberste Gericht bereits in einem Urteil vom 30. August 1950 (OGZ Bd. I S. 32) ausgeführt hat, bezweckten diese Maßnahmen, „den Neubauern in den Stand zu setzen, unverzüglich mit der Bebauung und Bestellung des Bodens zu beginnen“. Hierzu gehört auch die Zuteilung angemessenen Wohnraums an den Neubauern. Aus diesen Erwägungen allein ergibt sich bereits die Schlußfolgerung, daß auch die tatsächliche Verschaffung dieses Wohnraums Angelegenheit derselben Staatsorgane ist, denen die Durchführung der Bodenreform übertragen war. Ist aber der Rechtsweg ausgeschlossen, so kann auch der dem Neubauern auf Grund der Verwaltungsanordnung zustehende Räumungsanspruch ihn nicht eröffnen.

Es ist zu hoffen, daß das BG die staatlichen Organe auf ihre Verpflichtung, den Anspruch des Klägers zu verwirklichen, in gewisser entsprechender Anwendung des § 4 StPO hingewiesen hat; denn auch die „überzeugendste“ Begründung nützt nichts, wenn sie dem Bürger nicht zu seinem Recht verhilft.

Martin Spranger,  
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

### VO über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh vom 13. Dezember 1951 (GBl. S. 151).

Bei Viehkauf auf Absatzveranstaltungen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Züchter als Verkäufer und dem Käufer. Die Handelskontore stellen lediglich ihre Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltungen zur Verfügung.

KrG Altenburg, Urt. vom 2. Juli 1954 — 2 C/V 29/54.

Der Kläger verkaufte am 27. März 1953 durch die Vermittlung des VE-Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh, Bezirk G., an die Verklagte, eine LPG, einen Zuchtbullen zum Preise von 4000 DM. Auf den Kaufpreis wurden sofort 566,50 DM für Einkommensteuer und Zuchtförderungsbeitrag berechnet, so daß die Verklagte an den Kläger noch 3433,50 DM zu zahlen hatte, und zwar nach dem dem Vermittlungsgeschäft zugrunde liegenden Bestimmungen über den Verkauf von Zuchtvieh auf Absatzveranstaltungen unmittelbar nach Abschluß des Vertrages.

Der Kläger behauptet, daß zwischen den Parteien außerdem noch mündlich vereinbart worden sei, daß der Restkaufbetrag spätestens 8 Tage später im Besitz des Klägers sein sollte. Die Verklagte habe aber nicht sofort gezahlt, auch nicht innerhalb der mündlich vereinbarten 8 Tage, sondern erst Mitte Mai 1953, nachdem sie von dem Unterzeichneten mit Schreiben vom 7. Mai gemahnt worden war.

Infolge der verzögerten Zahlung habe der Kläger folgenden Schaden gehabt:

a) Rechtsanwaltskosten	62,55DM
b) 4 % Verzugszinsen	15,30DM
c) infolge nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuerschuld Verzugszinsen und Vollstreckungskosten	75,60 DM
	<hr/>
	153,45 DM
weitere Auslagen	2,56DM
Gesamtsschaden	<hr/>
	156,01DM

Die Verklagte sei durch Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zum Ersatz des Schadens aufgefordert worden. Der Kläger hat beantragt, zu erkennen, die Verklagte zur Zahlung von 156,01 DM an den Kläger zu verurteilen.

Die Verklagte hat kostenpflichtige Klageabweisung beantragt. Sie bringt vor, daß sie nicht passiv\* legitimiert sei. Nach § 6a der Verordnung über die Gründung der Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh vom 13. Dezember 1951 in Verbindung mit § 2 der DB vom 1. März 1952 obliege die Durchführung von Absatzveranstaltungen für Zucht- und Nutzvieh ausschließlich den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh. Die Handeltätigkeit der Kontore umfasse nicht nur den Abschluß, von Verträgen mit den bäuerlichen Handelsgenossenschaften, sondern auch mit den einzelnen Zucht- und Nutzvieh-Produzenten. Weiter habe die Verklagte die Rechnung erst am 7. Mai 1953 zugeschiedt bekommen. Erst nach dem Empfang einer genauen Rechnung könne man Zahlung erwarten. Mahnungen vor Ausstellung der Rechnung brauche die Verklagte nicht zu beachten.

Der Kläger hat sich demgegenüber weiter auf § 6 der Verordnung vom 13. Dezember 1951 bezogen, wonach sich die Aufgaben der Handelskontore nicht in dem Abschluß von Verträgen erschöpfen, und hat weiter die Bestimmungen über die 449. Absatzveranstaltung von Höhenleckvieh- und Niederungsviehbulen in G. vom 27. März 1953\* vorgelegt und sich auf die Punkte 6 und 22 der darin enthaltenen Bestimmungen bezogen.

Die Verklagte hat schließlich die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten und dem Zucht- und Nutzviehkontor den Streit verkündet. -

Aus den G'r ü n d e ' n :

In Punkt 6 der Bestimmungen für die Absatzveranstaltungen heißt es:

Der Verkäufer bewirkt den Verkauf seines Tieres selbst. Er ist daher Verkäufer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Rechtsbeziehungen entstehen

nur zwischen dem Züchter des Tieres als Verkäufer und dem Käufer. Das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh stellt lediglich seine Einrichtung für die Durchführung der Absatzveranstaltung zur Verfügung.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Passivlegitimation der Verklagten. Das ergibt sich auch daraus, daß die ausgestellte Zuchtviehrechnung von dem Beauftragten der Verklagten unterzeichnet worden ist.

Wenn die Verklagte weiter einwendet, daß sie die Rechnung nicht rechtzeitig zugestellt bekommen habe, so ist auch das nicht richtig. Die Rechnung wurde von dem Beauftragten der Verklagten dem Vertreter des VE Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh in A. übergeben. Dieser überließ sie wieder dem Transporteur S. Wenn dieser nun die Rechnung nicht abliefern, sondern bei sich behielt, so kann dieser Umstand dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen. Die Verklagte muß das Verschulden der Personen, deren sie sich zur Übermittlung der Rechnung bediente, tragen. Sie hat nicht rechtzeitig gezahlt und muß dem Kläger den Schaden ersetzen, den dieser aus der verspäteten Zahlung erlitt. Was den geltend gemachten Betrag von 76,30 DM anlangt, so ist durch die Auskunft des Rates des Kreises A. erwiesen, daß dem Kläger dieser Schaden entstanden ist. Daß bei einem Wert von 3500 DM <sup>5</sup>/<sub>10</sub> Prozeßgebühr 57,50 DM ausmachen, ist gerichtsbestimmt. Die Forderung des Klägers ist hiernach berechtigt und die Verklagte mußte antragsgemäß Verurteilt werden.

3. DB zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 26. September 1950 (GBl. S. 1071); Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17. Februar 1951 (GBl. S. 224).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten für eine auf Grund der 3. DB zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 26. September 1950 erworbene Altsiedlerstelle bleibt auch nach Beitritt zu einer LPG bestehen.

KrG Ribnitz-Damgarten, Urt. vom 27. August 1954 — C 219/54.

Der Beklagte ist Eigentümer einer Landwirtschaft, welche er auf Grund der 3. DB zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. 1950 S. 1071) erworben hat. Er ist aus diesem Grunde verpflichtet, an die Klägerin 3% Zinsen und 1% zur Tilgung zu zahlen. Mit diesen Leistungen ist der Beklagte seit 18 Monaten in Verzug. Der Beklagte ist von der Klägerin zur Zahlung aufgefordert worden. Er hat es abgelehnt, irgendwelche Zahlungen zu leisten. Auf Grund dieser unstrittigen Tatsachen, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 180 DM und Tragung der Prozeßkosten zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgebracht, daß ihm bei dem Erwerb des landwirtschaftlichen Grundstücks nicht bekannt gewesen sei, daß der Erwerb zu einer solchen Belastung führen würde. Er sei jetzt Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und deshalb nicht mehr verpflichtet, Zinszahlungen zu leisten bzw. Tilgungsraten zu begleichen.

Aus den G'r ü n d e n :

Die Klage ist begründet. Unstreitig ist, daß für die Klägerin auf der Landwirtschaft des Beklagten eine Hypothek über 3000 DM, mit 3% zu verzinzen und 1% zu tilgen, eingetragen ist. Wenn der Beklagte den Einwand macht, daß ihm diese Belastungen nicht bekannt gewesen seien, so ist das unerheblich, denn seine Unkenntnis kann er nicht zum Nachteil der Klägerin einwenden. Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben, daß heißt, die Eintragungen sind für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich. Wenn der Beklagte berechnete Einwände dagegen hat, kann er diese nach den Bestimmungen der §§ 894 ff. BGB geltend machen.

Der Beklagte befindet sich auch in einem Irrtum, wenn er glaubt, daß durch seinen Eintritt in die LPG die Verpflichtung zur Zinszahlung fortgefallen ist. Aus dem Gesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 224) ergibt sich eindeutig, daß nur solche Belastungen für ihn fortfallen, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind und von einem Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht werden können. Weil diese Voraussetzungen nicht vorliegen, mußte der Beklagte mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO verurteilt werden.